

Vorlage Nr. 101.18.448

31. Januar 2017
1 von 1

Verhinderung Straßenreinigung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhebt die Stadt die satzungsgemäßen Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern auch dann ganz oder zum Teil, wenn die Reinigungsleistung
 - a. schlecht erfolgt
 - b. gar nicht erfolgt?

2. Bestehen Unterschiede in der Erhebung danach, ob die Straßenreinigung
 - a. wetterbedingt
 - b. personalbedingt
 - c. straßen-/gehwegbedingtnicht erfolgen kann?

3. Spielt die Dauer der Nichterbringung der Leistung eine Rolle und wenn ja, welche Regelungen gelten hier?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender